



# Jugendordnung Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

Die Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

Organe der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind:  
- der Vereinsjugendtag

- der Vereinsjugendausschuß
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

### Abs. 1

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V.

Sie bestehen aus je 2 gewählten Jugendlichen jeder Fachabteilung und dem/der Jugendleiter/in, bzw. deren Stellvertreter/in der Fachabteilungen des Vereins, sofern die Abteilung mindestens zehn Jugendliche betreut.

Hat eine Fachabteilung mehr als 50 jugendliche Mitglieder, so entsendet sie für je weitere angefangene 50 jugendliche Mitglieder einen weiteren Delegierten.

### Abs. 2

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend des Vereins
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis - und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

### Abs. 3

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Er wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang oder durch die Vereinsorgane (z.B. Vereins-

oder Stadion-zeitung) unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

#### Abs. 4

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt. (§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend)

#### Abs. 5

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheits-liste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlußfähigkeit durch den/ die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

#### Abs. 6

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuß**

#### Abs. 1

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- je 1 Beisitzer/in, Anzahl gemäß §4, Abs.1, aus den noch nicht vertretenen Abteilungen
- einer Jugendvertreterin, die zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist
- ein Jugendvertreter, der zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist.

#### Abs. 2

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges anderes Jugendausschußmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes,

welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.  
Der/die Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

### Abs. 3

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

### Abs. 4

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

### Abs. 5

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

### Abs. 6

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

### Abs. 7

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

### Abs. 8

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Jugendtag der Fachabteilungen**

### Abs. 1

Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

### Abs. 2

Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
- Entlastung des Fachjugendausschusses
- Wahl des Fachjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag auf Kreis-, Stadt- und Bezirksebene, zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

### Abs. 3

Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilungen findet jeweils im ersten Quartal des Jahres mindestens 14 Tage vor dem Vereinsjugendtag statt. Er wird von dem/der Fachjugendleiter/in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

### Abs. 4

Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter

Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuß beantragt. (§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend)

#### Abs. 5

Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheits-liste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlußfähigkeit durch den/ die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

#### Abs. 6

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

#### Abs. 7

Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 7 Fachjugendausschuß**

#### Abs. 1

Der Fachjugendausschuß besteht aus

- dem/der Fachjugendleiter/in
- dem/der stellvertretenden Fachjugendleiter/in
- dem/der Jugendgeschäftsführer/in
- dem/der Jugendkassierer/in
- Beisitzer/innen je nach Bedarf der jeweiligen Fachabteilungen